

**9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von
Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der
Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte,
Ihlow und Krummhörn
(Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. Seite 258) und des § 10 der Fäkalschlammentsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007 und 03.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Fäkalschlammentsorgungsgebühr wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des entsorgten Fäkalschlammes bemessen. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Dabei wird auf halbe Kubikmeter abgelesen und abgerechnet.
- (2) Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Sofern bei der Entleerung niemand angetroffen wird, ist die Bestätigung entbehrlich.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebührensätze**

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt

38,00 €.

(2) Für die vergebliche Anfahrt sind 20,00 € zu zahlen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Leistungsgebührenpflicht entsteht nach durchgeführter Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Leistungsgebührenschild entsteht mit der Abfuhr.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der vergeblichen Anfahrt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

(Siegel)

Weber
Landrat